

Zweite Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Bielefeld vom 20. Juni 2011

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek erlassen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Universität Bielefeld vom 11. Februar 1999 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 28 Nr. 9 S. 27), zuletzt geändert am 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 12 S. 158) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 2 eingefügt:
„§ 2a -Aufgaben der Direktorin oder des Direktors“
2. Nach § 2 wird § 2a eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„§ 2a

Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek ist für die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek verantwortlich. Sie oder er entscheidet vorbehaltlich anderer Zuständigkeiten über alle Angelegenheiten der Universitätsbibliothek.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek regelt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Benutzung der Universitätsbibliothek.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wer zur Benutzung der Universitätsbibliothek zugelassen ist, hat das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten besonderen Dienstleistungen, insbesondere der Benutzung innerhalb der Universität (§ 10), der Ausleihe (§ 11), der Vormerkung (§ 16), der Bestellungen im Rahmen des Leihverkehrs (§ 17) und des Reproduktionsdienstes (§18).“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Taschen, Mäntel, Schirme, Gepäckstücke, Tiere, Lebensmittel, Getränke u. ä. dürfen grundsätzlich nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Rauchen, Essen und Trinken ist grundsätzlich nicht gestattet. Wasser in farblosen, durchsichtigen und verschließbaren Flaschen darf mitgeführt und getrunken werden.“
 - c) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer ein Buch verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Universitätsbibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.“

- d) In Absatz 13 werden die Worte „sowie den Studierendenausweis“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Absatz 2 (alt) wird zu Absatz 1 (neu).
 - c) Absatz 3 (alt) wird zu Absatz 2 (neu).
 - d) In Absatz 1 (neu) wird das Wort „kostenrechtlichen“ durch die Worte „hochschul- und kostenrechtlichen“ ersetzt
5. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek erteilt eine schriftliche Rückgabeanordnung, wenn die Bücher nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Die Rückgabeanordnung ergeht frühestens 30 Tage nach Ende der Leihfrist, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.“
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Herausgabebescheides“ durch die Worte „der Rückgabeanordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bibliothek“ durch das Wort „Universitätsbibliothek“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der Satz 4 angefügt, der folgende Fassung erhält:
„Der Ausschluss und die Beschränkung der Benutzung kann jede Form der Nutzung der Universitätsbibliothek umfassen, nicht nur die besonderen Dienstleistungen, die aufgrund der Zulassung zur Benutzung bestehen (§ 5 Abs. 1).“

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie findet Anwendung ab dem Wintersemester 2011/2012.

Bielefeld, den 20. Juni 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer